



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals  
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali

## Projekt Mobile Geflügelschlachtung



**Dr. med. vet. Adrian Schmitt**  
**Amtstierarzt (Bewilligungen für Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetriebe)**  
**und Stv. Kantonschemiker Graubünden/Glarus**

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals  
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali

**Wer etwas will, findet Wege.**  
**Wer etwas nicht will, findet Gründe.**

Willy Meurer, Aphoristiker und Publizist (1934 – 2018)

**Wer sich überraschen lässt,**  
**hat verloren.**

(Unbekannt)

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



**Chronologie:**

1. Kanton Zürich erlässt nach umfangreichen Abklärungen eine Probe-Bewilligung für den "Weideschuss" (Betrieb "Chalti Hose", Küsnacht).
  2. Ein erstes Gesuch für die Schlachtung/Tötung auf dem Betrieb wird beim ALT eingereicht.
  3. Dr. med. vet. Rolf Hanimann (damaliger Amtsleiter) gibt den Auftrag eine Modelllösung zu entwickeln, welche zwar in der Gesetzgebung noch nicht existiert, aber den rechtlichen Vorgaben nicht widerspricht:
    - a) Tierschutz und Lebensmittelhygiene müssen erfüllt sein.
    - b) Die amtstierärztliche Kontrolle muss sichergestellt sein.
    - c) Bewilligung muss an einen Schlachtbetrieb gekoppelt sein (Satellitenlösung), damit die Fachkompetenz gesichert ist und die Metzgerbranche keine Konkurrenz befürchten muss.
  4. Die ersten Probewilligungen zur Hoftötung im Kanton GR werden in Abstimmung mit dem BLV erteilt.
  5. Die Gesetzgebung wird angepasst: Hof- und Weidetötung sind etabliert.
- 
6. Eine Anfrage für eine mobile Geflügelschlachtanlage wird beim ALT eingereicht und zuerst abgewiesen, da dies nicht in der Verordnung vorgesehen ist und technische sowie administrative Probleme nicht gelöst sind.
  7. Der Auftrag wird erteilt, in enger Absprache mit dem BLV und anderen interessierten Kantonen, ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.
  8. Erste Probewilligung für ein Geflügelschlachtmobil im Kanton GR konnte 2022 in Abstimmung mit dem BLV erteilt werden.

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



Diverse Recherchen  
 im EU-Umfeld wurden  
 durchgeführt und  
 Optionen und  
 Analogien in der CH  
 Gesetzgebung  
 miteinbezogen

## Geflügelschlachtmobil für Direktvermarkter in Hessen


VD'in Dr. Veronika Ibrahim  
(Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen)

**14.08.2020**


# MOBILE SCHLACHTUNG

**Regionales Geflügel  
ohne Tiertransporte**


**Der Schlachthof kommt zum Huhn!**





**Geflügelschlachtung** [redacted]  
 Tel.: 06046 - 95 [redacted]  
 info@[redacted].de



**HESSEN** Hessisches Ministerium für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Gefördert durch:  
  
**GERTY-STROHM-STIFTUNG**

   
göls. richtig. Modellregion WETTERAU

Tierschutz und Lebensmittelhygiene amtstierärztlich geprüft

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



**Zitate aus diesem Bericht:**

Entspricht in CH dem meldepflichtigen LM-Betrieb:  
aktuell 10 Tiere pro Woche bzw. max. 1 Tonne pro Jahr

Die vorhandenen „registrierten“ Geflügelschlachtbetriebe dürfen zwar nach Lebensmittelrecht bis 10.000 Tiere/Jahr schlachten und regional vermarkten, aber keine Lohnschlachtungen für andere Hühnerhalter durchführen. Sie schlachten für sich selbst oft deutlich weniger als 10.000 Tiere im Jahr, aber ihr Schlachthaus darf nicht von anderen genutzt werden. Eine EU-Zulassung, die dies ermöglichen würde, ist aufgrund der damit verbundenen Bürokratie, der Dokumentationspflichten und der hohen Gebühren für die Untersuchungen durch einen amtlichen Tierarzt/Tierärztin (Schlachttieruntersuchung und Fleischuntersuchung) für derartige Betriebe unrentabel.

Entspricht in CH einem  
bewilligten Schlachtbetrieb

Auf der Grundlage von Recherchen der Unterzeichnerin zu anderen Geflügelschlachtmobilen in Niedersachsen und Baden-Württemberg und nach der Teilnahme an einer Schlachtung in einem Geflügelschlachtmobil in Nordrhein-Westfalen wurde von der Unterzeichnerin das Gutachten mit Musterbauplan vom 20.06.2019 erstellt (Phase I des Projekts).

Die Schlachtgeschwindigkeit beträgt bei Einsatz von 2 Personen 40 Hennen/Stunde. Bei Einsatz von 4 Personen sind etwa 70 Hennen/Stunde möglich. In diesem Fall müssen 2 Personen im Besitz einer Sachkundebescheinigung nach Verordnung (EG) 1099/2009 sein, um das Betäuben und Entbluten durchführen zu dürfen.



## Weshalb bearbeitet der Kanton Graubünden das Projekt einer mobilen Geflügelschlachanlage?

- **Aktive Lösungsvorbereitung für Sachverhalte, welche in der Zukunft unweigerlich zum Thema werden**

### agieren statt reagieren

- **Hof-/Direktvermarktung von Geflügel ermöglichen und unterstützen**
- **Sinnvolle Nutzung von Kleinbeständen (z.B. am Ende der Legedauer)**
- **Lebendtiertransporte reduzieren (Tierschutz und Qualität)**
- **Einheitliche Hygienepaxis sicherstellen (professioneller Dienstleister)**
- **Transparenz in der Produktion sowie Rückverfolgbarkeit**



## Welche "Probleme" müssen gelöst werden? > Ziel- und lösungsorientiertes Denken <

- Was für eine Bewilligung benötigt eine solche mobile Einheit und wie wird sie registriert?
- Kanton A möchte Modell nur für Direktvermarktung, Kanton B möchte eine Lösung auch für grössere Betriebe/Tierzahlen?
- Im Gegensatz zu einer ortsfesten Einrichtung kann sie mehrere Kantone (Veterinärdienst/Lebensmittelkontrolle) betreffen, Koordinationsbedarf?
- Wie wird die amtstierärztliche Überwachung/Fleischkontrolle sichergestellt?
- Welche Dokumente sind erforderlich (Gesundheitsmeldung/ Bestätigung der Fleischkontrolle usw.)?
- Abstimmung mit zuständigen Amtsstellen (Abwasser/Raumplanung)?

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



## Zwei Modelle, universeller Nutzen

### Modell A:

- Der Geflügelhaltungsbetrieb ist als Direktvermarkter bei der LMK registriert, er schlachtet kleinere Tierzahlen nach Bedarf und verarbeitet meist auch auf dem Betrieb.
- Durch die mobile Geflügelschlachtanlage erfolgt eine Lohnschlachtung auf dem Betrieb, d.h. die Ware bleibt in Obhut des Direktvermarkters.
- Da bei gelegentlicher Schlachtung eine amtstierärztliche Überwachung/ Fleischkontrolle nur stichprobenmässig vorgeschrieben ist, die Schlachtungen jeweils aber vorgängig angemeldet werden müssen, entscheidet der Veterinärdienst somit situativ.
- Da jeder Lebensmittelbetrieb im Rahmen seiner Selbstkontrolle (analog bei der Verarbeitung von A-Wild bzw. bei der gelegentlichen Schlachtung von Geflügel und Hasen) für die Lebensmittelsicherheit selber zuständig und dokumentationspflichtig ist, ist kein fix zugeteilter ATA erforderlich.
- Die Gesundheitsmeldung für die Schlachtung ist immer aufzubewahren, die Genusstauglichkeitsbestätigung der Fleischkontrolle nur wenn eine Stichprobe durchgeführt wurde.

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



## Zwei Modelle, universeller Nutzen

### Modell B:

- Ein Geflügelhaltungsbetrieb möchte regelmässig grössere Tierzahlen schlachten, auch für die Abgabe in den Zwischenhandel. Er möchte/kann aus verschiedenen Gründen aber keine ortsfeste Schlachthanlage bauen.
  - Die mobile Geflügelschlachthanlage steht jeweils als Lohnschlächter temporär auf dem Betrieb.
- >> In diesem Fall wird vom Kanton am Standort des Tierhaltungsbetriebes ein regulärer Schlachtbetrieb für Geflügel bewilligt und registriert, inklusive amtstierärztlicher Kontrolle und allem was dazugehört. Kantonsübliche Koordination mit anderen Amtsstellen (Abwasser, Raumplanung, Landwirtschaft usw.) bleibt vorbehalten.
- Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Schlachtung in der bereits zugelassenen mobilen Geflügelschlachthanlage durchgeführt wird.
  - In der Bewilligung werden allenfalls die mobile Einrichtung ergänzende, erforderliche Räumlichkeiten (z.B. Kühlräume) erfasst.
- Weitergehende Verarbeitungsoptionen können zusammen mit der LMK definiert und abgenommen werden.

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



## Auszüge aus der Bewilligung für die mobile Geflügelschlachthanlage

- Bedingungen

Diese Bewilligung gilt für die Kantone **Graubünden** und **Glarus**.

Für **ausserkantonale** Schlachteinsätze ist vorgängig, jeweils unter Vorlage dieser Bewilligung, das am Ort zuständige Veterinäramt zu kontaktieren. Dieses entscheidet selbständig oder allenfalls unter Einbezug anderer kantonalen Ämter, ob die Gültigkeit dieser Bewilligung für das jeweilige Kantonsgebiet übernommen wird oder ob zusätzliche Auflagen formuliert werden.

### Generelle Anordnungen

Die Bestimmungen der Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung sind einzuhalten. Im speziellen sind die VSFK, die Anhänge 1 und 3 der VHyS sinngemäss, die VTSchS, und die VTNP als Grundlagen für den Betrieb massgeblich. Zudem hat der Betriebsverantwortliche folgende Punkte zu beachten:

- Der Betreiber des Geflügelschlachtmobiles meldet dem ALT jeweils mindestens eine Woche im Voraus per E-Mail (info@alt.gr.ch):
  - den Ort (Adresse des Geflügelhaltungsbetriebs) sowie
  - den vorgesehenen Zeitpunkt der Schlachtung und
  - die Anzahl der Tiere,

respektive orientiert spätestens am Vortag über Abweichungen/Änderungen des Programmes.

TVL-Tagung Olten, 06.04.2023

asc



## Auszüge aus der Bewilligung für die mobile Geflügelschlachthanlage

- Der Betreiber des Geflügelschlachtmobiles hat ein Selbstkontrollkonzept zu erstellen und umzusetzen sowie jeweils den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Aufzeichnungen sind jederzeit aktuell zu halten sowie 3 Jahre lang aufzubewahren. Der Betreiber regelt insbesondere in einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber, dass für jede Lohnschlachtung ein Kontrollformular ausgefüllt wird, welches bestätigt dass:
  - für die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere eine aktuelle Gesundheitsmeldung des Tierhalters vorliegt.
  - die Entsorgung des anfallenden Betriebsabwassers (Einleitbewilligung des ANU liegt vor) durch den Tierhaltungsbetrieb sichergestellt ist:
    1. in die vorhandene Güllengrube vor Ort, oder
    2. über eine Schlauchleitung direkt in eine Kanalisationszuleitung, oder
    3. in einem geeigneten Behälter (IBC-Container oder Güllefass) aufgefangen und anschliessend direkt in einer Kläranlage entsorgt wird (Bestätigung durch Klärwärter mit Datum und Unterschrift auf dem Formular).
  - die Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte (TNP) durch den Tierhaltungsbetrieb in der regionalen Tierkörpersammelstelle als K1 Material sichergestellt ist.
- Amtstierärztliche Kontrollen:

Bei dieser als "gelegentlich" definierten (10 Tieren/Woche bzw. 1000 Kilo/Jahr) Schlachtung von Geflügel ist nur eine stichprobenweise STU bzw. FU vorgeschrieben. Das ALT behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen (STU/FU) durch den für den Standort des Haltungsbetriebes zuständigen Amtstierarzt, anzuordnen. Daraus anfallende Gebühren nach Stundenansatz, werden dem Lohnschlachtbetrieb verrechnet werden. Grundsätzlich liegt die lebensmittelrechtliche Verantwortung für den Schlachtprozess beim Betreiber des Geflügelschlachtmobiles, für die anschliessende Verarbeitung und Vermarktung jedoch beim auftragerteilenden Direktvermarkter.